

Begründung zur Vergleichsrechnung

Verbandsgemeinden sind als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dazu verpflichtet, öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben.

Aufgrund der Komplexität und der Verschärfung des Vergaberechts wird die dezentrale Beschaffung den jeweiligen Fachämtern zunehmend unattraktiv und für die jeweiligen Sachbearbeiter teilweise nicht leistbar. Seit 2019 haben die rheinland-pfälzischen Kommunen ihre Beschaffung immer mehr zentralisiert. In vielen kommunalen Gebietskörperschaften ist die Zentrale Vergabestelle fester Bestandteil der Verwaltungsorganisation.

Die Verbandsgemeinde A ist bislang die einzige der drei beteiligten Verbandsgemeinden, die eine zentrale Vergabestelle in ihren Verwaltungsaufbau integriert hat. In den B und C wird die Beschaffung derzeit noch über die einzelnen Fachbereiche oder durch externe Ausschreibungsdienstleister wahrgenommen.

Die Verbandsgemeinden B und C beabsichtigen nun auch, ein zentrales Beschaffungsmodell zu integrieren. Um ein attraktives Stellenangebot anbieten zu können, wurde das gemeinsame Gespräch über die Gründung einer interkommunalen Vergabestelle gesucht.